



Merkblatt

Einrichtung von Gemeinsamen Studienprogrammen mit internationalen Partnerinstitutionen (*Joint Programmes*) an der Karl-Franzens-Universität Graz

1. Einleitung

An der Karl-Franzens-Universität Graz besteht die Möglichkeit der Einrichtung von „Gemeinsamen Studienprogrammen“ im Form von Joint Degree, Double Degree und Multiple Degree Studien. In diesem Dokument und seinen Anhängen werden gemeinsame Studienprogramme unter dem Sammelbegriff *Joint Programmes* [abgekürzt JP] zusammengefasst.

Mission

JPs, die mit renommierten Bildungseinrichtungen in Partnerschaft angeboten werden, haben zum Ziel, sowohl internationale als auch lokale Studierende in einem *International Classroom* zu vereinen. Dies ermöglicht nicht nur den AbsolventInnen eine Ausbildung mit starker internationaler Komponente und Anerkennung, sondern sichert der Universität Graz auch mittel- bzw. langfristig ihren Platz im internationalen Bildungsraum.

Studierende haben die Möglichkeit, wissenschaftliche, aber auch kulturelle Erfahrungen im Ausland zu sammeln, ihre Sprachkompetenz auszubauen, neue Perspektiven zu gewinnen, um damit ihre Chancen auf einem immer globaler agierenden Arbeitsmarkt zu erhöhen. Den teilnehmenden Universitäten eröffnen sich Chancen einer verstärkten Zusammenarbeit in Lehre und Forschung sowie die Möglichkeit der Spezialisierung und Ergänzung des jeweiligen Fachbereichs. Die Umsetzung von JPs ist komplex und die Betreuung der Studierenden zeit- und ressourcenintensiv. Dieses Merkblatt wurde zusammengestellt, um als Information vor der Antragstellung zu dienen und eine realistische Vorstellung vom Gesamtprozess mit seinen komplexen Fragestellungen zu geben.

Definition & Prinzipien

JPs sind gemäß Universitätsgesetz 2002 *gemeinsame Studienprogramme, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines Joint, Double oder Multiple Degree Programmes durchgeführt werden* (vgl. § 51 Abs. 26 UG 02)¹.

- Die Studienprogramme werden von zwei oder mehreren Institutionen gemeinsam entwickelt und anerkannt, wobei
 - **Teile bereits eingerichteter Studienprogramme** modulartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerinstitution zu einem Rahmencurriculum zusammengefügt und im Rahmen eines **Schwerpunkts in einem bestehenden Studium** angeboten werden können;

¹ Universitätsgesetz 2002, konsolidierte und aktuelle Fassung:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

- **ganze Studien** ohne Bindung an bereits eingerichtete Studien neu konzipiert und eingerichtet werden (mit eigener Studienkennzahl) können.
- Akademische KoordinatorInnen jeder teilnehmenden Institution erarbeiten die Kooperation gemeinsam, formulieren Regeln für die Durchführung des Programms und lehren gegebenenfalls auch an den Partnerinstitutionen. Maßgeblich für die Kooperation ist eine detaillierte Vereinbarung, die auch ein Rahmencurriculum beinhaltet, in dem festgelegt wird, welche Studienteile an welchen Institutionen angeboten und anerkannt werden.
- JPs sind aufgrund der gesetzlichen Definition ordentliche Studien. Es muss sich also um ein Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudium handeln. Es ist vom Senat ein eigenes Curriculum zu erlassen bzw. ein bestehendes dementsprechend anzupassen (gemäß § 54d Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 10 UG).
- Studierende der teilnehmenden Institutionen verbringen einen Teil ihrer Studienzzeit verpflichtend an mindestens einer der Partnerinstitutionen.
- Die Studienzeiten und Prüfungen, die an den Partnerinstitutionen absolviert werden, werden an der Heimatinstitution automatisch anerkannt.
- Nach Absolvierung des Programms erhalten die Studierenden entweder nationale Abschlüsse der Institutionen, an denen die Studierenden Teil ihres Studiums absolviert haben oder einen Abschluss, der von den entsprechenden Institutionen gemeinsam verliehen wird.
- Ob ein *JP* als Joint, Double oder Multiple Degree Studium angeboten wird, ist abhängig von der gewählten Abschlussmöglichkeit, die nachfolgend erläutert wird.

Abschlussmöglichkeiten

- **Joint Degree:** Hier wird ein gemeinsamer Abschluss durch eine gemeinsame Urkunde aller titelverleihenden Partneruniversitäten verliehen, wenn Studierende bei einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte an einer der Partnerinstitutionen absolviert.
Zu beachten: Gemäß § 87 Abs. 5 UG kann eine gemeinsame Urkunde nur zusätzlich zur Verleihung des akademischen Grades (= Bachelor-, Master-, Sponsionsbescheid, Promotionsbescheid) ausgestellt werden. Das bedeutet konkret auch, dass nur an Studierende eine rechtsgültige Urkunde ausgestellt werden kann, die einen Teil des Studiums an der Universität Graz absolviert haben. Eine gemeinsame rechtsgültig ausgestellte Urkunde kann dann erstellt werden, wenn die Urkunde alle Merkmale eines Verleihungsbescheides aufweist, von beiden Institutionen unterzeichnet und anerkannt wird. Eine zusätzlich zum Verleihungsbescheid ausgestellte gemeinsame Urkunde hat hingegen keine Rechtsgültigkeit und dient lediglich der Information, dass ein *JP* absolviert wurde.
- **Double Degree:** Hier werden die Abschlüsse durch die jeweiligen Urkunden (z.B. Bescheide/Diplome) der Stammuniversität und der Partneruniversität, an der Studierende bei

einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte absolvieren, verliehen. Im Text der Urkunde bzw. im Diploma Supplement wird festgehalten, dass es sich um ein gemeinsames Programm handelt und dass AbsolventInnen damit das ausschließliche Recht erworben haben, **EINEN** akademischen Grad zu tragen.

- **Multiple Degree:** Hier werden die Abschlüsse der (österreichischen) Stammuniversität und von bis zu zwei (ausländischen) Partneruniversitäten, an denen Studierende bei einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte absolvieren, verliehen. Im Text der Urkunde bzw. im Diploma Supplement wird festgehalten, dass es sich um ein gemeinsames Programm handelt und dass AbsolventInnen damit das ausschließliche Recht erworben haben, **EINEN** akademischen Grad zu tragen.

Zusätzlich kann eine **gemeinsame Urkunde** verliehen werden (=bridging document), die **keinen bescheidmäßig rechtlichen Charakter** hat, jedoch die Gemeinsamkeit und die Internationalität des Programms hervorhebt. Zudem werden detaillierte Informationen zum Programm im **Diploma Supplement** aufgenommen.

2. Informationen zur Errichtung von *Joint Programmes* an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Universität Graz begrüßt Aktivitäten zur Internationalisierung von Studium und Lehre und bedankt sich bei allen InitiatorInnen von *JPs* für ihr Engagement und das Einbringen ihrer persönlichen nationalen und internationalen Netzwerke in die Lehre. Da die Entwicklung und Durchführung von *JPs* mit zusätzlichen Kosten bzw. Ressourcenaufwand für Administration und Curriculaentwicklung verbunden sind, ist das Rektorat gemeinsam mit dem Senat der Karl-Franzens-Universität Graz vor der Genehmigung von *JPs* zur Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit verpflichtet. Darüber hinaus wird während des Prüfungsverfahrens abgeklärt, ob das geplante *JP* in das Lehr- und Forschungsprofil der jeweiligen Fakultät integriert ist.

JPs können einerseits als **eigenständige Studien** (mit eigener Studienkennzahl) als auch als **Schwerpunktsetzung im Rahmen eines bestehenden Studienprogramms** implementiert werden. In jedem Fall sind durch die **Erstellung einer detaillierten Kooperationsvereinbarung** nachfolgende Qualitätskriterien² sicherzustellen:

² Siehe dazu auch das [Merkblatt](#) zur Genehmigung von Joint-Degree-Studien durch den Senat der Karl-Franzens-Universität Graz

- Einbindung des beantragten *JPs* in die (Lehr-)Strategie der Karl-Franzens-Universität Graz bzw. der betroffenen Fakultät
- Plausibilität der Ziele des beantragten Programms: es ist jedenfalls sicherzustellen, dass es sich um eine internationale Lehrkooperation handelt und nicht um ein herkömmliches Mobilitätsprogramm mit automatischer Anerkennung
- Festlegung des Zielpublikums sowie der Anzahl der erwarteten Studierenden und Prognose der Entwicklung der Studierendenzahlen
- Abgrenzung zu bestehenden Studien
- Ausbildungsziele
- Sicherstellung der Finanzierung
- Entstehung von positiven Reputationseffekten

Bei Neuerstellung eines *JPs* an der Karl-Franzens-Universität Graz als Koordinatorin oder Partnerin, findet sich anbei ein Zeitplan des Ablaufs inklusive rechtlicher Schritte zur Implementierung des Programms.

Ablauf: Anfrage zur Neuerstellung von *Joint Programmes* (siehe Prozessdarstellung Anhang 2)

1. Kontaktaufnahme mit/von möglichen Projektpartner/innen
2. Kontaktaufnahme mit Büro für Internationale Beziehungen. Dieses schickt die zur Einreichung notwendigen Unterlagen (Vorlage Erstinformation, Merkblatt, Checklist) an die von der Fakultät vorgeschlagene Kontaktperson
3. Übermittlung der schriftlichen Erstinformation zum geplanten Studienprogramm an das Büro für Internationale Beziehungen (siehe Anhang) mit folgendem Inhalt:
 - Informationen zur Kontaktperson (Akademische Koordinatorin/Akademischer Koordinator - AK)
 - Voraussichtliche Bezeichnung des Studienprogramms und Angabe der Vorläuferstudien
 - Partnerinstitution(en) und Rolle der Universität Graz (Koordinatorin oder Partnerin)
 - Qualifikationsprofil, Ausbildungsziele und Zielgruppe unter Berücksichtigung der universitären/fakultären Strategie, Schwerpunktsetzung, des Entwicklungsplans sowie der oben genannten Kriterien (siehe S. 4)
 - Ressourcenplanung seitens der Fakultät(en) bzw. des Instituts/der Institute unter Berücksichtigung der abzudeckenden personellen Mehrbelastung seitens der/des AK beginnend ab dem Zeitpunkt des positiven Rektoratsbeschlusses
 - Organisationsplanung unter Beachtung der Zuständigkeiten auf den Seiten 8 und 9
4. Büro für Internationale Beziehungen sendet Feedback zur Erstinformation an AK
5. AK übermittelt überarbeitete Erstinformation mit allen relevanten Unterschriften an das Büro für Internationale Beziehungen (Bestätigung der Umsetzbarkeit und der Unterstützung durch die Fakultät durch Unterschrift von Studiendekan/in und Dekan/in der jeweiligen Fakultät)
6. Büro für Internationale Beziehungen informiert den/die Studiendirektor/in über den Antrag auf Einrichtung des gemeinsamen Studienprogramms und übermittelt Erstinformation zur Entscheidungsfindung an das Rektorat
7. Rektorat informiert bei einem positiven Beschluss den Senat und das Büro für Internationale Beziehungen
8. Rektorat schickt einen Beschluss über die grundsätzliche Einrichtung des neuen gemeinsamen Studienprogramms an das Büro für Internationale Beziehungen
9. Büro für Internationale Beziehungen leitet Information über den grundsätzlichen Rektoratsbeschluss zum neuen gemeinsamen Studienprogramm an die/den AK weiter

Ablauf: Einrichtung eines neuen *Joint Programmes* (siehe Prozessdarstellung Anhang 3)

1. AK kontaktiert das Büro für Internationale Beziehung, welches die Erstellung der Kooperationsvereinbarung unterstützt und als Schnittstelle zu allen mit der Genehmigung von *JPs* befassten administrativen Stellen der Universität Graz dient.
2. Ist die Einrichtung eines neuen Studiums nötig, nimmt die/der AK in weiterer Folge Kontakt mit dem Senat und dem Leistungs- und Qualitätsmanagement der Universität Graz (LQM) auf, da die Erstellung von neuen Kooperationsstudien in den Entwicklungsplan der Universität Graz aufzunehmen ist. In weiterer Folge ist vom Senat eine Curricula-Kommission einzurichten bzw. diese mit der Erstellung des Curriculums zu beauftragen.
3. Handelt es sich um die Integration eines Schwerpunkts in ein bestehendes Studium, kontaktiert der/die AK die zuständige Curricula-Kommission und informiert sie über die geplanten Änderungen.
4. Nach Fertigstellung des Curriculums sowie der Kooperationsvereinbarung, die dem Curriculum beigelegt werden muss, starten an allen beteiligten Partneruniversitäten die jeweiligen Genehmigungsverfahren gemäß interner Richtlinien.
5. Die Curricula-Kommission schickt das Curriculum und den finalen Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Stellungnahme aus. Informationen dazu finden sich auf der Website des Senats und im Merkblatt für Curricula-Kommissionen (<http://senat.uni-graz.at>) sowie des Lehr- und Studienservices (<http://lss.uni-graz.at>)
6. Senatsbeschluss Curriculum
 - a) **Negativ:** Beschluss wird an die Curricula-Kommission zurückverwiesen
 - b) **Positiv:**
 - i. Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung durch Rektor/in
 - ii. Implementierung Curriculum und Kooperationsvertrag: Organisation von Studium und Lehre sowie der Mobilität
 - iii. Start des gemeinsamen Studienprogramms an der Karl-Franzens-Universität Graz

Anmerkung: *JPs* werden mit einer Befristung von maximal 5 Jahren genehmigt und werden drei Semester vor Ablauf der Befristung einer Evaluierung unterzogen.

3. Inhaltliche Zuständigkeiten

- a) Die **Akademische Koordinatorin / der Akademische Koordinator (AK)** ist für die Gesamtkoordination und für folgende Bereiche verantwortlich:

(Einträge in Kursivschrift treffen zusätzlich zu, wenn die Universität Graz die Rolle der Koordinatorin innehat.)

- Koordination der internen Kommunikation und Prozesse
- *Koordination des Konsortiums (Kommunikation mit den Partneruniversitäten)*
- *Planung und Durchführung der Kooperationstreffen (bzw. Vorbereitungstreffen)*
- Entwicklung von Curriculum in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten und Curricula-Kommission und Erstellung einer Kooperationsvereinbarung mit Partneruniversitäten mit Unterstützung des Büros für Internationale Beziehungen (BIB)
- Teilnahme an Kooperationstreffen
- Koordination der akademischen Umsetzung des Programms (Zuteilung der Lehre, Zulassung, Mobilität, Evaluierung)
- Kooperation mit Partneruniversitäten bzgl. Auswahl und Zulassung der Studierenden (Mitglied der Auswahl-Kommission)
- Akademische Betreuung der Studierenden
- Bewerbung des Programms an der Karl-Franzens-Universität Graz
- Planung und Durchführung der Evaluierung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Lehr- und Studienservices (Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre)

- b) Das **BIB** unterstützt die/den AK bei den oben genannten Aufgaben und fungiert als Schnittstelle im Bereich der *JPs* in den nachfolgenden Bereichen:

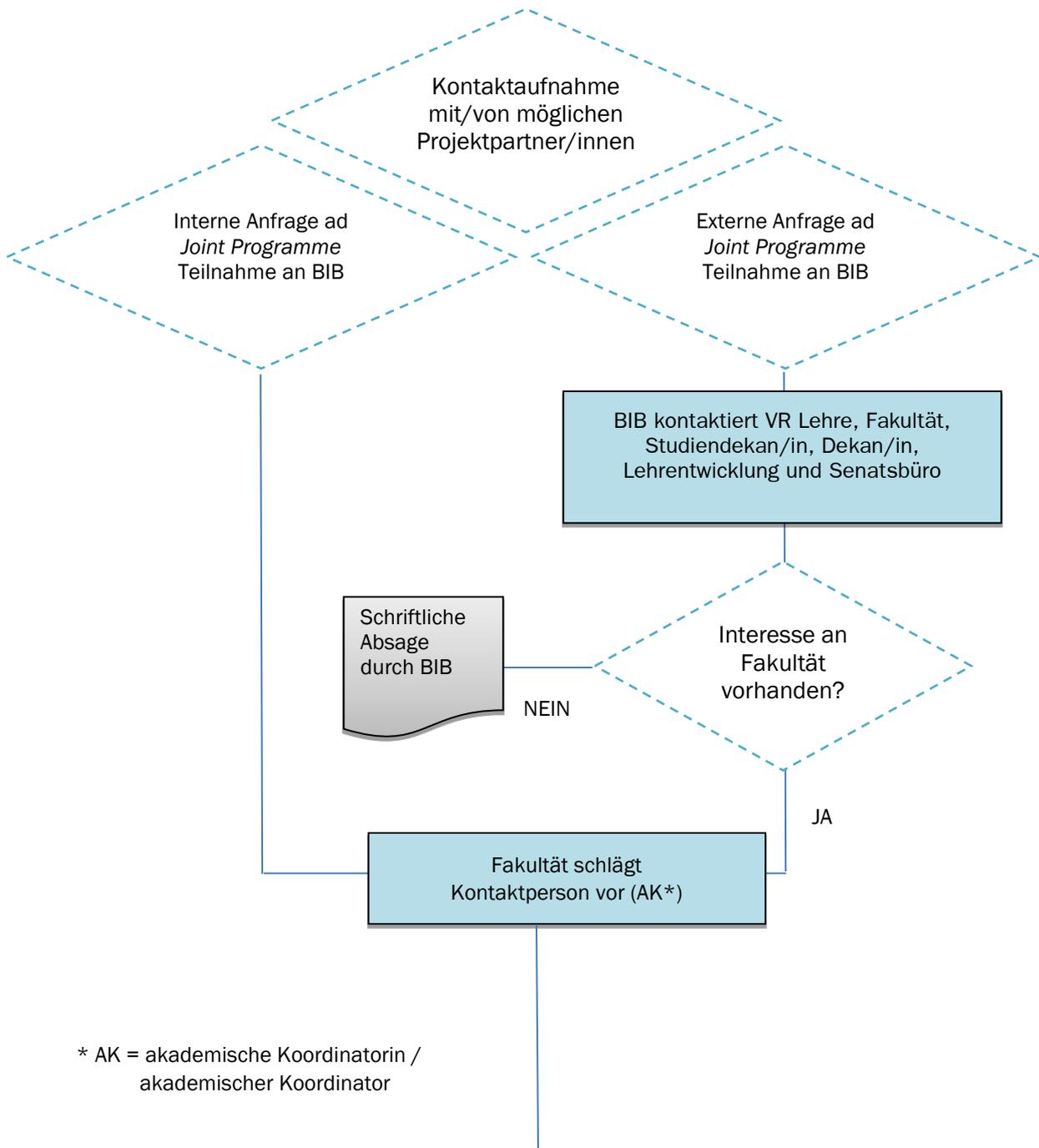
- Entwicklung und Implementierung, insbesondere Unterstützung bei der Erstellung der Kooperationsvereinbarung
- Anpassung der Dokumente bei Änderungen in der Kooperation
- Evaluierung der Programme
- Unterstützung bei der Kommunikation mit den Partnerinstitutionen
- Unterstützung bei PR Aktivitäten
- Abwicklung des Bewerbungsablaufs, Beratung und Beantwortung von Anfragen
- Unterstützung beim Auswahlprozess
- Schnittstelle zw. Studierenden und Studien- und Prüfungsabteilung im Zuge der Zulassung zum Studium
- Schnittstelle zu allen relevanten Abteilungen hinsichtlich der Organisation der Studien sowie der Mobilität
- Ausstellung der Abschlussdokumente (bis ein zentralisiertes Verfahren zur Ausstellung von Abschlussdokumenten für *JPs* beschlossen wurde)

Zuständigkeiten	Aufgabenbereiche
Lehr- und Studienservices/Lehrentwicklung	Curriculare Fragen und Stellungnahmeprozess Evaluierung des Programms
Senat	Genehmigungen von Curricula bzw. deren Änderungen Einrichtung einer bzw. Zuweisung zu einer Curricula-Kommission
Büro des Studiendirektors/der Studiendirektorin	Rechtliche Fragen: Studienrecht
Rektorat	Einrichtung von Studien, Befürwortung von JPs, Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung
Rechts- und Organisationsabteilung	Rechtliche Fragen: Kooperationsvereinbarung/generell
Curricula Kommission	Erstellung/Änderung der Curricula
Studien- und Prüfungsabteilung	Zulassung, Abschluss
Dekanat	Anerkennungen, Abschluss
Pressestelle, Grafik & Layout	PR & Abschlussdokumente
UNI-IT	Website
Welcome Center & Externe Einrichtungen	Visa, Housing, Versicherung

Anhang 1 – Matrix

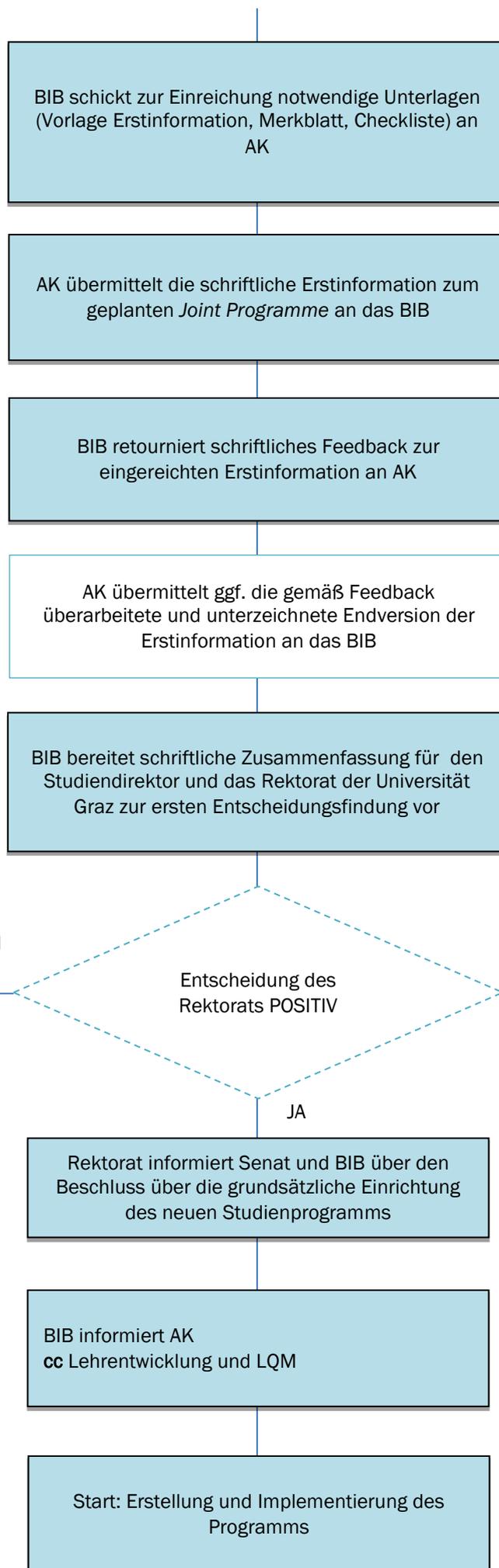
Die folgende Matrix soll als erste Planung für ein gemeinsames Studienprogramm mit ein oder mehreren Partneruniversitäten dienen, um einen Überblick über Kompatibilität und Unterschiede auf den verschiedensten Ebenen zu schaffen.

	Uni Graz	Partner- universität 1	Partner- universität 2	Partner- universität 3	Partner- universität 4
Dauer und Struktur von Studienprogrammen					
Besondere inhaltliche Voraussetzungen (Pflichtfächer, Praktikum, Länge/Präsentation der Abschlussarbeit)					
Zuständigkeiten & Ablauf bei der Implementierung eines neuen Studienprogramms					
Angaben zum nationalen Qualitätssicherungssystem, Programm-Akkreditierung, welche Ebene, etc.					
Modalitäten zur Verleihung von Joint Degrees / Double Degrees					
Studiengebühren					
Zulassungsvoraussetzungen					
Prüfungsordnung					
Service für Studierende					
Verpflichtende Mobilität (Semester/ Studienjahraufteilung)					

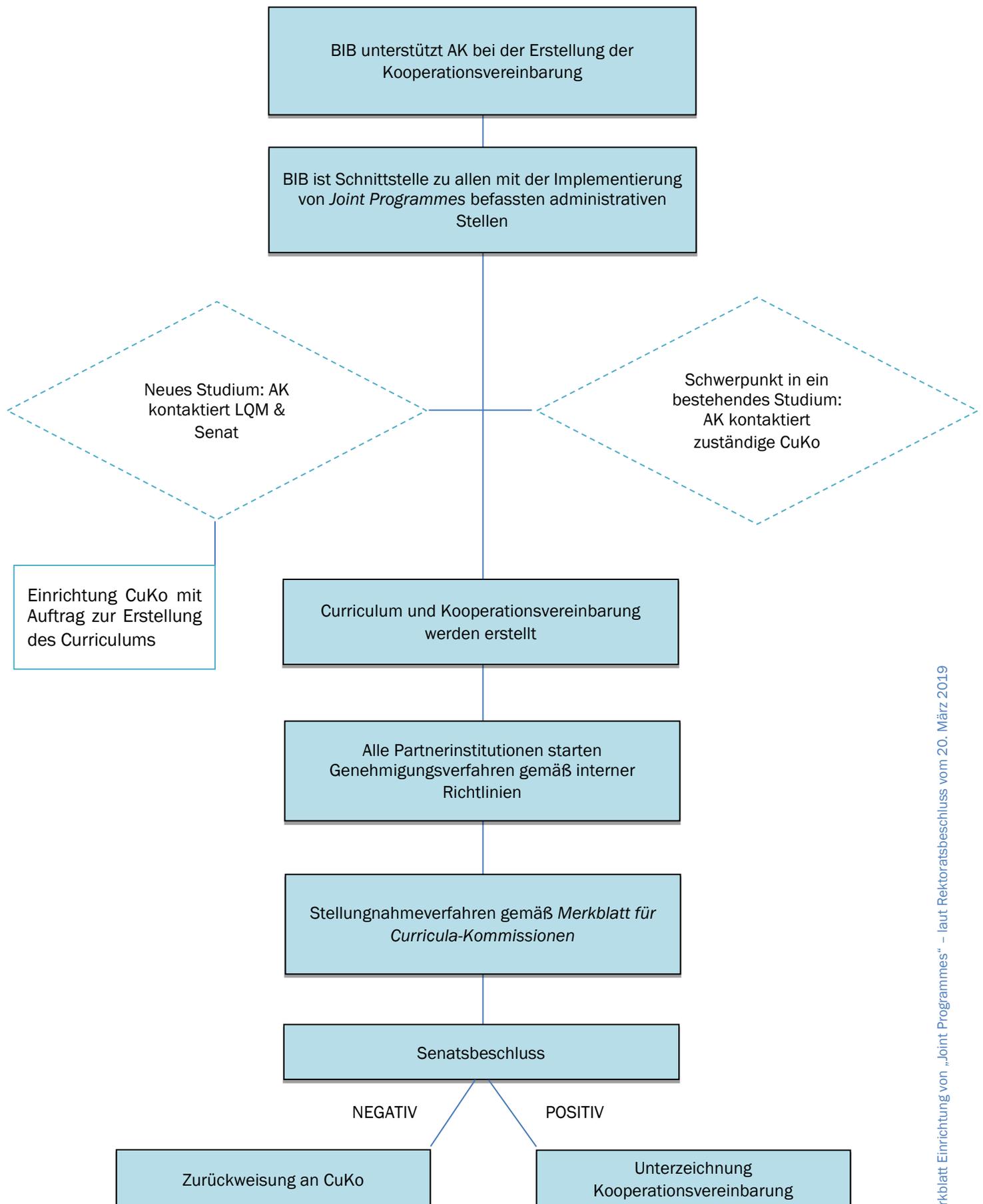


* AK = akademische Koordinatorin / akademischer Koordinator

Fortsetzung Prozessdarstellung:
siehe nächste Seite



Anhang 3
Prozessdarstellung: Einrichtung eines neuen *Joint Programmes*



Definition sowie Bestimmungen gemeinsamer Studienprogramme laut Satzungsteil Studienrechtlicher Bestimmung (§ 16)

https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=4377884

Universitätsgesetz 2002 (UG; in der gültigen Fassung, speziell §§ 51 und 54d)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

Gemeinsame Studienprogramme, Durchführung (Joint-Programme-Empfehlung)

Deutsch:

[https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/Anerkennungswesen/2.1.4.10_Gemeinsame St_BF.pdf](https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/Anerkennungswesen/2.1.4.10_Gemeinsame_St_BF.pdf)

Englisch:

https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/Anerkennungswesen/Joint_Programmes_Implementation_2.1.4.10_E_BF.pdf

Merkblatt für Curricula-Kommissionen: Verfahren zur Neuerstellung und Änderung von Curricula

<http://senat.uni-graz.at/>

Merkblatt zur Genehmigung von Joint-Degree-Studien durch den Senat der Karl-Franzens-Universität Graz (nur via Intranet)

<https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/Documents/senatsbeschuesse/Genehmigung%20von%20Joint%20Degree%20Studien%20.pdf#search=Senatsbeschl%C3%BCsse>

Handbuch zur Erstellung von Curricula an der Karl-Franzens-Universität Graz

<http://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrservices/curriculaentwicklung/>

EUA Publications: Developing Joint Masters Programmes for Europe

10 Golden Rules (S. 23)

<https://eua.eu/component/attachments/attachments.html?id=767>

EUA Publications: Guidelines or Quality Enhancement in European Joint Master Programmes (EMNEN):

<https://eua.eu/resources/publications/658:guidelines-or-quality-enhancement-in-european-joint-master-programmes.html>

Joi.Con: Practical Approaches to the Management of Joint Programmes:

https://www.joiman.eu/ProjectResults/JoiconResults/Practical%20approaches%20to%20the%20management%20of%20JP_results%20from%20the%20JOI.CON%20project.pdf